

Richtlinien für die Finanzierung des Instrumental- oder Vokalunterrichts an der Mittelschule Uri

(Beschluss des Mittelschulrates vom 15. Januar 2015 mit Änderung vom 25. Januar 2023)

Artikel 1 Rechtliche Grundlagen

¹Die Kostenbeteiligung an den freiwilligen Musikunterricht für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler an der Volksschule sowie der Sekundarstufe II richtet sich nach der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Musikschule Uri.

²Der Kanton beteiligt sich an den Kosten wie folgt:

- > 60% für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 3. Gymnasialklassen
- > 60% für Schülerinnen und Schüler der 4. bis 6. Gymnasialklassen.

³Die Beitragsberechtigung gilt längstens bis und mit dem erfüllten 20. Altersjahr.

⁴Pro Schülerin und Schüler gelten im Normalfall 45 Minuten auf dem Erstinstrument und 30 Minuten auf dem Zweitinstrument (Instrumental- oder Vokalunterricht) pro Woche als beitragsberechtigt.

⁵Für ausserordentlich begabte Schülerinnen und Schüler kann der beitragsberechtigte Unterricht auf dem Erstinstrument auf 60 Minuten ausgedehnt werden.

Artikel 2 Schwerpunktfach Musik

¹Für Schülerinnen und Schüler, die das Schwerpunktfach Musik belegen, ist nebst dem Klassenunterricht eine Lektion Instrumental- oder Vokalunterricht à 45 Minuten, bzw. 60 Minuten für ausserordentlich Begabte pro Woche obligatorisch.

²In diesem Fall übernimmt die Kantonale Mittelschule Uri auch den Kostenanteil der Eltern bzw. der Schülerin/des Schülers von 40%. Das bedeutet, dass zusammen mit dem Kantonsbeitrag (siehe Artikel 1) der Instrumental- oder Vokalunterricht für die Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunktfaches Musik kostenlos ist.

Artikel 3 Musiklehrpersonen

Den Instrumental- oder Vokalunterricht übernehmen grundsätzlich Musiklehrpersonen, die bei der Musikschule Uri angestellt sind.

Artikel 4 Kostenplafonierung

Der Kostenanteil ist in jedem Fall auf der Höhe des aktuellen Schulgeldes der Musikschule Uri begrenzt.

Artikel 5 Qualitätskontrolle

Die Schulleitung der Mittelschule sorgt für die Qualität des Instrumental- und Vokalunterrichts im Schwerpunktfach Musik.

Artikel 6 Inkraftsetzung

Der Mittelschulrat beschliesst diese Richtlinien. Sie treten rückwirkend auf den 1. August 2014 in Kraft.